

Anteile der Mission vor dem 30. April 1998 sowie vorläufigen Empfehlungen betreffend die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. April 1998;

4. *betont* die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich des vollen Schutzes aller angolanschen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet;

5. *ersucht* die Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit der Mission geeignete Schritte zu unternehmen, namentlich über ihre integrierte Nationalpolizei und ihre integrierten Streitkräfte, um ein Klima des Vertrauens und der Sicherheit zu gewährleisten, in dem die Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen ihre Aufgaben wahrnehmen können;

6. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alle Handlungen zu unterlassen, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben oder zu neuen Spannungen führen könnten;

7. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Mission voll kooperieren, namentlich indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung Angolas, ihre Truppenbewegungen der Mission im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka und den festgelegten Verfahren rechtzeitig anzukündigen;

8. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997 festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) und auf der Grundlage des in Ziffer 3 erwähnten Berichts zu erwägen;

9. *wiederholt seine Auffassung*, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung erleichtern könnte;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die Minenräumung, die Neuansiedlung der Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanschen Wirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

11. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *eigen*, daß sein Sonderbeauftragter auch weiterhin den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission nach dem Protokoll von Lusaka führen soll, die sich als eine entscheidende Instanz für die Förderung des Friedensprozesses erwiesen hat;

12. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission dafür, daß sie der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3850. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3863. Sitzung am 20. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1998/236)¹²⁵."

Resolution 1157 (1998) vom 20. März 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. März 1998¹³⁰,

mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ gemäß dem von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998 gebilligten Zeitplan¹²⁷ bisher nicht vollständig durchgeführt hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der União Nacional para a Independência Total de Angola über die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte vom 6. März 1998¹³¹ und von der Erklärung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung vom 11. März 1998, mit der die União Nacional para a Independência Total de Angola als politische Partei legalisiert wurde¹³¹,

1. *betont*, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung aller bisher nicht erfüllten Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umgehend und ohne Bedingungen dringend zum Abschluß bringen müssen, und verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verzögerungstaktik und ihre Junktimspolitik aufgibt;

¹³⁰ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/236.

¹³¹ Ebd., Ziffer 5.

2. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Demobilisierung aller noch verbliebenen militärischen Elemente der União Nacional para a Independência Total de Angola, der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, der Umwandlung des Radiosenders Vorgang in eine unparteiische Rundfunkstation sowie der Entwaffnung der Zivilbevölkerung sofort abschließend zu erfüllen;

3. *unterstützt* den geplanten Besuch des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 in Angola und anderen interessierten Ländern zur Erörterung der vollständigen und wirksamen Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997 festgelegten Maßnahmen, mit dem Ziel, auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die União Nacional para a Independência Total de Angola hinzuwirken;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen vollständig und unverzüglich durchzuführen, wiederholt sein Ersuchen, daß Mitgliedstaaten, denen Informationen über nach Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) verbotene Flüge und andere Handlungen vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) vorlegen, und ersucht den Generalsekretär, in dem in Ziffer 8 genannten Bericht über diesbezügliche Verstöße durch die União Nacional para a Independência Total de Angola und bestimmte Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

6. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, vor dem 30. April 1998 den schrittweisen Abbau des militärischen Anteils der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola wiederaufzunehmen, mit der Maßgabe, daß der Abzug aller Militäreinheiten mit Ausnahme einer Infanteriekompanie, des Hubschrauberverbands sowie der Fernmeldeeinheit und der Sanitätsversorgungseinheit abgeschlossen wird, sobald die Bedingungen am Boden dies zulassen, spätestens jedoch am 1. Juli 1998;

7. *beschließt*, die Zahl der Zivilpolizeibeobachter schrittweise und nach Bedarf, unter besonderer Berücksichtigung ihrer sprachlichen Qualifikationen, um bis zu 83 aufzustocken, mit dem Auftrag, der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Beilegung von Streitigkeiten im Zuge der Normalisierung der Staatsverwaltung behilflich zu sein, behauptete Mißbräuche aufzuzeigen und zu untersuchen und die Ausbildung der Angolanischen Nationalpolizei nach international anerkannten Normen zu er-

leichtern, und ersucht den Generalsekretär, die Arbeitsweise des Zivilpolizeiateils fortlaufend zu prüfen und bis zum 17. April 1998 darüber Bericht zu erstatten, ob dessen Aufgaben auch mit einer geringeren Aufstockung oder durch eine Neugliederung des vorhandenen Personals erfüllt werden können;

8. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in Abschnitt IX des Berichts des Generalsekretärs vom 13. März 1998¹³⁰ und ersucht den Generalsekretär, bis zum 17. April 1998 über den Stand des Friedensprozesses Bericht zu erstatten und abschließende Empfehlungen zu den Modalitäten der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. April 1998 abzugeben, namentlich zur Abzugsstrategie, zum voraussichtlichen Datum der Beendigung der Mission und zu den von den Vereinten Nationen nach Beendigung der Mission durchzuführenden Folgemaßnahmen zur Konsolidierung des Friedensprozesses und zur Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Erholung Angolas;

9. *verurteilt entschieden* die von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola verübten Angriffe gegen Personal der Mission und gegen angolansische nationale Behörden und verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Angriffe sofort einstellt, mit der Mission voll zusammenarbeitet und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mission und des sonstigen internationalen Personals bedingungslos garantiert;

10. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung *auf*, auch weiterhin friedlichen Maßnahmen den Vorrang einzuräumen, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses beitragen, und alle Handlungen zu unterlassen, namentlich den übermäßigen Einsatz von Gewalt, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben oder zu neuen Feindseligkeiten führen könnten;

11. *betont* die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich des vollen Schutzes aller angolansischen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet;

12. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, mit dem Staatlichen Institut für die Beseitigung nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel voll zusammenzuarbeiten und Informationen über Minenfelder zur Verfügung zu stellen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch weiterhin Hilfe für das Minenräumprogramm zu gewähren;

13. *wiederholt* seine *Auffassung*, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung beschleunigen könnte, und fordert die Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, wie im Protokoll von Lusaka vereinbart ihren Sitz nach Luanda zu verlegen;

14. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission dafür, daß sie der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3863. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. März 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. März 1998 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Seth Kofi Obeng (Ghana) zum Kommandeur/Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola zu ernennen¹³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3876. Sitzung am 29. April 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/333)¹³⁴."

Resolution 1164 (1998) vom 29. April 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 1998¹³⁵,

mit Genugtuung über die jüngsten Schritte, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die União Nacional para a Independência Total de Angola im Hinblick auf den Abschluß der noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ unternommen haben, namentlich den Erlaß des Gesetzes zur Gewährung eines Sonderstatus

an den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, die Ernennung der noch verbleibenden von der União Nacional para a Independência Total de Angola nominierten Gouverneure und Vizegouverneure, die Einigung über eine Liste von der União Nacional para a Independência Total de Angola benannter Botschafter, die Einstellung der Sendungen von Radio Vorgan und das Eintreffen hochrangiger Vertreter der União Nacional para a Independência Total de Angola in Luanda, die die Einrichtung der Zentrale der União Nacional para a Independência Total de Angola in der Hauptstadt vorbereiten,

1. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alle noch ausstehenden Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet sowie die Entwaffnung der Zivilbevölkerung, zu erfüllen;

2. *verlangt erneut nachdrücklich*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verzögerungstaktik und ihre Junktimspolitik aufgibt und umgehend und ohne Bedingungen beim Vollzug der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, insbesondere in Andulo und Bailundo, kooperiert;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, welche die União Nacional para a Independência Total de Angola hinsichtlich einiger der in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997 festgelegten Verpflichtungen unternommen hat, und bekräftigt seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

4. *verurteilt entschieden* die von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola verübten Angriffe gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, gegen internationales Personal und gegen angolanische nationale Behörden, namentlich gegen die Polizei, verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Angriffe sofort einstellt, und fordert die Mission nachdrücklich auf, den jüngsten Angriff in N'gove rasch zu untersuchen;

5. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;

6. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung *außerdem auf*, alle Handlungen zu unterlassen, namentlich den übermäßigen Einsatz von Gewalt, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben oder zu neuen Feindseligkeiten führen könnten, und legt

¹³² S/1998/282.

¹³³ S/1998/281.

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*.

¹³⁵ Ebd., Dokument S/1998/333.